

Ähnlich verhält es sich mit der Verweisung auf die Straftaten. Es muß, da es zu keinem staatsanwalt-schaftlichen oder gerichtlichen Strafverfahren gekom-men ist, angenommen werden, daß das Kreisgericht die Akten der Volkspolizei meint, die ihm nach dem Schreiben vom 12. Januar 1960 übersandt worden sind. Ob der Inhalt der Volkspolizeiakten vom Gericht oder von den Parteien in der Verhandlung vorgetragen wor-den ist, kann weder aus dem Urteil noch aus den Sit-zungsprotokollen, noch aus dem sonstigen Akteninhalt mit Sicherheit entnommen werden. Angesichts der dar-gelegten Unvollständigkeit des Tatbestandes und der Protokolle kann vielleicht vermutet werden, daß dies geschehen ist. Vielleicht soll die Erklärung im vier-letzten Absatz der Entscheidungsgründe des Urteils des Kreisgerichts, aus den Aussagen der Zeugen gehe her- vor, daß der Verklagte sich im Straßenverkehr richtig verhalten habe, bedeuten, daß auch die von der Volks- polizei vernommenen Zeugen dies, außer den beiden vom Kreisgericht vernommenen Zeugen, bekundet hätten. Jedenfalls ist aber ein derartig summarischer Hinweis auf die Angaben der Zeugen unzureichend. Nimmt man an, daß die in den Volkspolizeiakten ent- haltenen Vernehmungsprotokolle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, so fehlt es an jedem Anhalt, daß die Zeugenaussagen oder auch nur die Teile von ihnen, die das Kreisgericht für wesentlich gehalten hat, vorgelesen oder den Parteien zum Durch- lesen gegeben und dadurch wirklich zu ihrer Kenntnis gebracht worden sind.

Selbst wenn dies aber geschehen sein sollte, würde es, wie der Kassationsantrag mit Recht hervorhebt, nicht ausreichen haben.

Nach § 355 ZPO erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht, soweit sie nicht ausnahmsweise einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen wird. Die Zeugen müssen, und zwar auch vom beauftragten oder ersuchten Richter, mündlich vor Gericht ver- nommen werden (§ 377 Abs. 1, §§ 394—397 ZPO). Nur ausnahmsweise ist nach § 377 Abs. 3 ZPO die Einholung schriftlicher, eidestattlich zu versichernder Auskünfte von Zeugen zulässig, nämlich wenn der Zeuge diese Auskunft an Hand seiner Bücher und anderer Auf- zeichnungen zu geben hat — ein Fall, der hier nicht vorlag. Sonst aber bedarf die Ersetzung der mündlichen Vernehmung der Zeugen durch die Benutzung schrift- licher oder protokollarischer Bekundungen der Zu- stimmung der Parteien. Die Erteilung dieser Zustim- mung ist aus den Akten nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist in dem Schriftsatz des Klägers vom 13. November 1959 ein Widerspruch des Klägers gegen die Ver- wertung der VP-Akten ohne nochmalige Zeugen- vernehmung zu erblicken.

Der Mündlichkeitsgrundsatz gehört zu den tragenden Grundsätzen des Zivilprozesses. Es kann die Möglich- keit nicht ausgeschlossen werden, daß die erneute Ver- nehmung der von der Volkspolizei vernommenen Zeu- gen vor dem Kreisgericht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, insbesondere infolge Ausübung des Fragerechts des Gerichts und der Anwälte. In diesem Zusammenhang muß auch beachtet werden, daß die Aussagen oder doch wenigstens ihre Protokollierungen vor der Volkspolizei nicht darauf eingehen, ob der Klä- ger seine Überholungsabsicht durch Auf- und Ab- blenden kundgetan hatte. Wären die Zeugen vor dem Prozeßgericht vernommen worden, so hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, eine entsprechende Frage an sie zu richten.

Die Unterlassung der ordnungsmäßigen Vernehmung kann also zu unrichtigen Feststellungen des Kreis- gerichts geführt haben.

Infolgedessen war das auf mangelhaft zustande gekom- menen Feststellungen beruhende Urteil unter ent- sprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO in Ver- bindung mit § 14 OGStG aufzuheben. Die Sache war an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 627, 929 Abs. 2, 936 ZPO.

Die einstweilige Anordnung im Eheverfahren nach § 627 ZPO ist eine grundsätzlich neue Rechtsinrichtung. Die für Arreste und einstweilige Verfügungen geltende Bestimmung, daß die Vollziehung nur innerhalb eines Monats nach Erlaß zulässig ist (§ 929 ZPO), ist auf sie nicht anwendbar.

OG, Urt. vom 24. Februar 1961 - 1 ZzF 4/61.

Das Kreisgericht E. hat in einem zwischen den Parteien schwebenden Eherechtsstreit durch einstweilige Anord- nung vom 22. Juli 1959 den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, wonach die Lohn- bzw. Gehaltsansprüche des Schuldners an den VEB Kraftverkehr E. in der gesetzlich zulässigen Höhe ge- pfändet werden sollten. Diesen Antrag hat der Sekre- tär des Kreisgerichts E. mit Beschluß vom 23. Septem- ber 1959 zurückgewiesen, weil die Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung in analoger Anwen- dung der §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO nur innerhalb eines Monats nach Erlaß oder Zustellung an die beantra- gende Partei zulässig sei. Diese gesetzlich vorgeschrie- bene Frist habe die Gläubigerin versäumt.

Wegen dieser Forderung hat die Gläubigerin am 21. September 1959 den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, wonach die Lohn- bzw. Gehaltsansprüche des Schuldners an den VEB Kraftverkehr E. in der gesetzlich zulässigen Höhe ge- pfändet werden sollten. Diesen Antrag hat der Sekre- tär des Kreisgerichts E. mit Beschluß vom 23. Septem- ber 1959 zurückgewiesen, weil die Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung in analoger Anwen- dung der §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO nur innerhalb eines Monats nach Erlaß oder Zustellung an die beantra- gende Partei zulässig sei. Diese gesetzlich vorgeschrie- bene Frist habe die Gläubigerin versäumt.

Die hiergegen eingelegte Erinnerung hat das Kreis- gericht E. mit Beschluß vom 22. Oktober 1959 zurück- gewiesen. Es hat sich im wesentlichen dem Standpunkt des Sekretärs angeschlossen.

Das Bezirksgericht E. hat mit Beschluß vom 20. April 1960 die von der Gläubigerin erhobene sofortige Be- schwerde zurückgewiesen. Zur Begründung hat es aus- geführt, die einstweilige Anordnung stelle ihrem Wesen nach eine einstweilige Verfügung im Sinne des § 940 ZPO dar. Sie sei nur sinnvoll, wenn die vom Gericht zur prozessualen Regelung der ehelichen Verhältnisse getroffenen Maßnahmen umgehend durch- gesetzt werden könnten. Die nach § 929 Abs. 2 ZPO vor- gesehene Frist reiche dazu in der Regel aus. Sei dies ausnahmsweise nicht der Fall, dann könne jederzeit eine neue einstweilige Anordnung beantragt werden. Zur Durchbrechung der Konzentration des Verfahrens führe dies nicht, da nach der Vorschrift des § 23 Abs. 3 Ehe- VerFO der Termin zur streitigen Verhandlung auch anberaumt werden könne, bevor der Kostenvorschuß gezahlt sei. Auch die bisherige Praxis habe nicht die Notwendigkeit ergeben, die Vollstreckung einer ein- stweiligen Anordnung über die nach § 929 Abs. 2 ZPO vorgesehene Monatsfrist hinaus zuzulassen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der in diesem Verfahren ergangenen drei Beschlüsse wegen Gesetzesverletzung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die von den Instanzgerichten vertretene Auffassung, eine nach § 627 ZPO in der Fassung des § 25 EheVerFO erlassene einstweilige Anordnung könne nur innerhalb eines Monats vollstreckt werden, ist unrichtig. Das Kreisgericht findet seine Ansicht bestätigt durch einen Hinweis im „Handbuch für Sekretäre der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“, das das Ministe- rium der Justiz herausgegeben hat. In diesem Hand- buch werden einzelne Rechtsgebiete dargestellt und erläutert, um die Weiterbildung der Sekretäre zu er- möglichen und ihnen gleichzeitig ein Nachschlagewerk für die tägliche Praxis zu schaffen. Zum Eheverfahren wird auf S. 172 ausgeführt, daß es in Ehesachen eine besondere Art der einstweiligen Verfügung in Gestalt der einstweiligen Anordnung gebe, die in § 627 ZPO in der Fassung des § 25 EheVerFO geregelt sei. Ergänzend seien die Bestimmungen der §§ 935 ff. ZPO heranzu- ziehen. Hierzu wird auf NJ 1957 S. 552 ff. verwiesen. Gern. §§ 936 und 929 ZPO bedürften deshalb ein- stweilige Anordnungen nicht der Vollstreckungsklausel. Die Vollstreckung müsse innerhalb eines Monats erfol- gen. Die genannte Quelle ist ein Aufsatz von Nathan über die Vollstreckbarkeit einstweiliger Anordnungen.